

## AGB Nachbar

---

1. Veranstaltungen, die sich gegen die Werte oder Ziele des Trägervereins richten, sind nicht erlaubt.
2. Der Mieter darf nicht stellvertretend für andere Interessenten Räume mieten.
3. Eine Reservation ist dann verbindlich, wenn der von beiden Parteien unterschriebene Mietvertrag beim Vermieter vorliegt.
4. Im Falle einer Annullation des Mietvertrages ab 7 Tage vor der Veranstaltung werden 50% der Mietkosten berechnet.
5. Es ist Sache des Mieters, sich rechtzeitig um den Zugang der vereinbarten Räume zu kümmern. Die Ab- und Rückgabe des Schlüssels erfolgt nach Absprache mit der Betriebsleitung oder einer Stellvertretung. Bei Verlust haftet der Mieter für Umtriebe und Folgekosten.
6. Der Mieter oder eine durch ihn bezeichnete Person ist während der Veranstaltung präsent und für die Einhaltung der Mietbedingungen verantwortlich.
7. Es dürfen nur die vertraglich festgelegten Räume und Einrichtungen innerhalb der vereinbarten Mietdauer benutzt werden. Einrichten und aufräumen gehören zur Mietdauer.
8. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Räume in der Grundbestuhlung vermietet und sind auch so zu hinterlassen.
9. In allen Räumen herrscht Rauchverbot.
10. Anordnungen des Vermieters bzw. der Betriebsleitung sind für alle Besucher verbindlich.
11. Änderungen an festen Installationen, insbesondere im Elektrobereich, sind verboten. Wenn für einen Anlass zusätzliche Installationen benötigt werden, ist dies rechtzeitig anzumelden, vom Vermieter ausdrücklich zu bewilligen und von einer konzessionierten Firma installieren zu lassen.
12. Das Anbringen von Plakaten, Gegenständen, Anschriften, Nägeln, Schrauben, Klammern etc. ist nicht gestattet.
13. Falls der Mieter ein frisch gestimmtes Klavier erwartet, so ist das im Mietvertrag festzuhalten. Die anfallenden Kosten gehen zulasten des Mieters.
14. Die Inbetriebnahme der Infrastruktur (Instrumente, Beamer (noch nicht vorhanden), Küchenmaschinen etc.) darf nur nach vorgängiger Instruktion durch den Vermieter erfolgen.
15. Das Befahren des Stadtgartens ist für Materialtransporte erlaubt und muss bei der Mietanfrage beantragt werden. Parkieren ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen in der Umgebung möglich.
16. Bei Diebstählen oder Unfällen besteht keine Haftung des Vermieters. Die Versicherung ist Sache des Mieters.
17. Für Verluste oder Schäden an Bau, Einrichtungen und Inventar sowie in der Umgebung haftet der Mieter. Er hat solche unaufgefordert sofort zu melden. Die Haftung besteht auch dann, wenn der Schaden erst nachträglich festgestellt wird.
18. Der Mieter hat die öffentliche Nachtruhe zu respektieren. Um 22:00 Uhr sind die Veranstaltungen generell zu beenden.
19. Feuerpolizeiliche Auflagen, namentlich auch die maximale Belegung der Räume sind einzuhalten. Die Fluchtwege sind stets freizuhalten, Türen nicht verschlossen. Einschlägige Angaben unter: [www.praever.ch/de/bs/vs/richtlinien/Seiten/16-15\\_web.pdf](http://www.praever.ch/de/bs/vs/richtlinien/Seiten/16-15_web.pdf)

20. Das Einholen allfälliger Bewilligungen ist Sache des Mieters, z.B.:

- Sofern alkoholische Getränke bezogen oder abgegeben werden, ist der Jugendschutz durchzusetzen.
- Für die Nutzung des erweiterten Aussenbereichs ist eine Bewilligung bei der Verwaltung einzuholen.
- Tombola- und Losverkauf beim kantonalen Patentbüro;

21. Die Räume sind aufgeräumt und gereinigt zurückzugeben. Eine gründliche Reinigung durch den Vermieter und zu Lasten des Mieters erfolgt gemäss der vertraglichen Vereinbarung. Der Mieter verlässt die Räume in jedem Fall wie folgt:

- Boden besenrein, Tische und Stühle feucht abgerieben;
- Geschirr sauber gewaschen und eingeordnet;
- Gebrauchte Geschirrtücher in der Küche zum Trocknen aufgehängt;
- Kehricht wird vom Mieter selbst entsorgt;
- Flaschen und Büchsen etc. werden vom Mieter mitgenommen und selbst entsorgt;
- Toiletten sauber hinterlassen.

22. Nachträglich durch den Vermieter festgestellte Mängel werden dem Mieter umgehend mitgeteilt. Die notwendigen Aufräum- und Reinigungsarbeiten werden gemäss Tarifliste nachbelastet.

23. Bei Meinungsverschiedenheiten ist der Trägerverein das bestimmende Organ, insbesondere dann, wenn die Nutzung zweckentfremdet wird, die Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist oder bei Vorkommnissen von öffentlichem Ärgernis (z.B. Nachtruhestörung). Der Vermieter kann im gegebenen Fall das Mietverhältnis fristlos beenden. Im Übrigen gilt allgemeines Mietvertragsrecht. Gerichtsstand ist Schaffhausen.